

## Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 119718/2018-3

Bearbeiter A8: Michael Kicker

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,  
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstellerIn: *GR Samunho*

Betreff: Steiermärkisches Landes- und  
Regionalentwicklungsgesetz 2018,  
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 1.425.100  
in der OG 2019

Graz, 6.6.2019

Mit dem 117. Gesetz vom 14. November 2017 wurde das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land, den Regionen und den Gemeinden sowie die grundlegende Finanzierung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene regeln soll erlassen. Darin wurde u.a. Folgendes festgelegt:

### **§ 23 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung**

(1) Die Mittelaufbringung für die Bedeckung der Aufgaben des Regionalverbandes (§ 10 Abs. 1) sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (§ 12) erfolgt durch das Land Steiermark und durch die Gemeinden der jeweiligen Region.

(2) Die Mittelaufbringung erfolgt für folgende Bereiche:

1. Personal-, Sachaufwand und Infrastrukturkosten der Regionalverbände sowie der Regionalentwicklungs-Gesellschaften (Managementkosten),
2. Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung.

(3) Die Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden erfolgt im Weg eines Vorwegabzuges der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel der steirischen Gemeinden gemäß § 12 Abs. 1 iVm. Abs. 5 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 ab dem Jahr 2018 im Ausmaß von € 6.186.730.- pro Jahr. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Landesregierung anhand der prozentuellen Entwicklung der Ertragsanteile sowie der Bevölkerungsentwicklung jährlich valorisiert werden.

(4) Die Aufbringung der Mittel durch das Land wird betragsmäßig mit der Höhe der Gemeindemittel gedeckelt.

(5) Die Mittel sind als zweckgebundene Sondergebarung nach § 31 Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 zu verwalten.

#### **§ 24 Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung**

*(1) Die Verteilung der Gemeindemittel an die Regionen erfolgt abhängig von der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Basis des regionalen Arbeitsprogrammes.*

*(2) Die Verteilung der Landesmittel an die Regionen erfolgt in Form eines fixen Sockelbetrages und eines variablen Anteiles abhängig von der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, der Fläche und der Finanzkraft (Steuerkraft-Kopfquote). Die Freigabe der Landesmittel erfolgt auf Antrag nach Prüfung auf Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieses Gesetzes und dem regionalen Arbeitsprogramm und Genehmigung durch die Landesregierung.*

*(3) Die Verwendung der Finanzmittel hat auf Basis des regionalen Arbeitsprogramms zu erfolgen.*

*(4) Weitere Detailregelungen zur Verteilung der Landesmittel an die Regionen sowie zu deren Verwendung sind durch Richtlinien der Landesregierung festzulegen.*

Mit Schreiben vom 29.11.2018, GZ.: ABT07-6314/2018-200, hat das Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass die vorläufige Höhe des Beitrages der Stadt Graz für 2019 € 1.425.068,93 beträgt und im Voranschlag 2019 jeweils als Beitrag des Landes an die Stadt bzw. als Zuschuss der Stadt an den Regionalverband zu berücksichtigen ist. Die tatsächlich zu verbuchenden Beträge werden der Stadt Graz dann jeweils vierteljährlich mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben werden.

Da der Voranschlagsentwurf 2019 ab 29.11.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt war, konnten die oben ausgeführten Positionen nicht mehr im Voranschlag 2019 berücksichtigt werden.

Laut Bevölkerungsstatistik per 31.10.2017 hat die Steiermark 1.239.153 EinwohnerInnen, davon entfallen auf die Stadt Graz 285.430 Personen. Der o.g. vorläufige Beitrag zur Finanzierung der steirischen Regionalentwicklung von € 1.425.068,93 (Anteil rund 23%) für die Stadt Graz ist somit korrekt errechnet worden.

Zur allgemeinen Information des Gemeinderates darf mitgeteilt werden, dass gemäß §12 (1) FAG 2017 von den ländersweise errechneten Gemeinde-Ertragsanteile 12,8% vom Land Steiermark einbehalten und in weiterer Folge für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel verwendet werden. Für das Jahr 2018 ergeben sich somit folgende Kennzahlen für Graz:

- Im RA 2018 verbuchte Ertragsanteile ohne Spielbankenabgabe € 353,1 Mio. (das entspricht 87,2% der für Graz errechneten Ertragsanteile)
- Vom Land einbehaltene Abzüge für die Dotierung des steirischen Bedarfszuweisungstopfs € 51,8 Mio. (=12,8% der für Graz errechneten Ertragsanteile)
- Gewährung eines 12%igen Vorweganteils der steirischen Bedarfszuweisungen (=BZ) für Graz € 18,5 Mio.; sonstige diverse kleinere BZ betragen insgesamt € 0,4 Mio.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967 i.d.g.F. den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

In der OG 2019 werden die neue Fiposse

1.78900.754000 „Lfd. Transferzahlungen an sonst. Träger des öffentlichen Rechts, Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 “  
(Anordnungsbefugnis: A8)

2.78900.861000 „Lfd. Transfers von Länder und Landesfonds, Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 “  
(Anordnungsbefugnis: A8)

mit je € 1.425.100 geschaffen.

Der Bearbeiter:

Michael Kicker  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzdirektor:

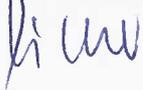
Dr. Karl Kamper  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

Dr. Günter Riegler  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit .... Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/  
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie  
Wirtschaft und Tourismus am .....  
*6.6.2019*

Die SchriftführerIn:



Der Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.6.2019</u>		Der/die Schriftführerin: 	

	<b>Signiert von</b>	Kicker Michael
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-07T13:08:37+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Kamper Karl
	<b>Zertifikat</b>	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-07T19:29:51+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Riegler Günter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2019-05-14T09:43:05+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.